

**Verordnung des Landkreises Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Linzer Wasser“ vom 14. JAN. 2010**

Auf Grund von §§ 15, 16, 22a Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert mit Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 885) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Naturschutzgebiet

Die in § 2 bezeichneten Flächen der Gemeinden Schönfeld und Thiendorf im Landkreis Meißen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Linzer Wasser“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet befindet sich in den Gemeinden Schönfeld und Thiendorf des Landkreises Meißen. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 162,6 ha.
- (2) Folgende Flurstücke sind Bestandteil des Naturschutzgebietes.

In der Gemarkung Kraußnitz der Gemeinde Schönfeld:

T.v. 2, T.v. 4, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, T.v. 60/3, T.v. 95, 96, 97, 98;

In der Gemarkung Linz der Gemeinde Schönfeld:

T.v. 31/1, 242/2, 328/2, T.v. 346/1, T.v. 353/1, T.v. 355/1, 392, 397/1, 398/1, 399/1, 401/1, 423/1, 437/1, 441/1, T.v. 455/1, T.v. 457/1, T.v. 463/1, T.v. 470/1, 489/1, T.v. 828/2, 886, 889, 901, 904, 905, 907, 908, 909, 910, 911, 913/1, 913/2, 914, 915, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 948, 949, 950, 951/1, 952/1, 953, 954/1, 955/1, 956, T.v. 957, 975, 976, 977/2, 978, T.v. 982, T.v. 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1012a, 1012b, 1013, T.v. 1016/2, T.v. 1048, T.v. 1049, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, T.v. 1063, T.v. 1265, T.v. 1266, 1269, 1270/1, 1270/2, T.v. 1271;

In der Gemarkung Ponickau der Gemeinde Thiendorf:

T.v. 13, T.v. 14, T.v. 15, T.v. 16, T.v. 17, 18, T.v. 19, T.v. 20, T.v. 21, T.v. 22, T.v. 23, 24, T.v. 25, T.v. 26, T.v. 27, T.v. 28, T.v. 30, T.v. 31, T.v. 32, T.v. 33, T.v. 34/1, T.v. 35/1, T.v. 36/1, 37, 38, T.v. 39, T.v. 40, 41, 42, T.v. 43, 45, 46, T.v. 47, T.v. 52, 53, 54, T.v. 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 86, T.v. 100, 101, 102, 128, 140, 160, 1117/1, 1118/1, 1121/1, 1122/1, 1125/1, 1126/1, T.v. 1129/1, 1130, T.v. 1131/1, T.v. 1134/1, T.v. 1135/1, T.v. 1138/1, T.v. 1139/1, T.v. 1142/1, T.v. 1143/1, T.v. 1146/1, T.v. 1147/1, T.v. 1150/1, T.v. 1151/1, T.v. 1154/1, T.v. 1155/1, T.v. 1158/1, T.v. 1159/1, T.v. 1162/1, T.v. 1163/1, T.v. 1166/1, T.v. 1167/1, T.v. 1170/1, T.v. 1171/1, T.v. 1174/1, T.v. 1175/1, T.v. 1178/1, T.v. 1179/1, T.v. 1182/2, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197/1, 1197/2 und T.v. 1198/3.

- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1:5.000 im Original rot eingetragen.

Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Linienußenkante der Grenzeintragungen in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Meißen, in der Geschäftsstelle des Kreistages, 01662 Meißen, Brauhausstraße 21, im Raum 2.44 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die nachhaltige Bewahrung, pflegliche Nutzung und naturschutzgerechte Entwicklung eines zusammenhängenden Bachtals an der westlichen Abdachung der Ponickauer Endmoräne zwischen dem Linzer Galgenberg und Kraußnitz. Das Tal umfasst das überwiegend bewaldete Quellgebiet des Linzer Wassers, den naturnahen Tieflandsbach mit seinen Zuflüssen und einer Kette extensiv genutzter Teiche, gewässerbegleitender Frisch-, Feucht- und Nasswiesen mit Rieden, Röhrrichten, Hochstaudenfluren und Feuchtgebüschern sowie Bruch-, Sumpf-, Auen- und bodensauren Eichenmischwäldern. Das kleinteilige und für Sachsen einmalige Talsystem dient der Erhaltung von seltenen und gefährdeten Biotopen, Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

Das Naturschutzgebiet ist Teilfläche des Gebiets gemeinschaftlicher Bedeutung „Linzer Wasser und Kieperbach“ (SCI 4648-303) und Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. Nr. L 206) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der besondere Schutzzweck besteht:

1. in der Erhaltung und Entwicklung des Gesamtgebietes und seiner Teile in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge, hydrologischer Eingriffe sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse;
2. in der Erhaltung und Entwicklung der Kohärenzbeziehungen zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die nach FFH - Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind;
3. in der Erhaltung und Unterhaltung des Linzer Wassers und seiner Zuflüsse als unregulierte Fließgewässer mit naturnaher Gewässerstruktur, natürlicher Gewässergüte sowie der für nährstoffarme Flachlandbäche typischen Flora und Fauna;
4. in der nachhaltigen Sicherung der natürlichen hydrologischen Eigenschaften der Quellgewässer des Einzugsgebietes hinsichtlich Wassermenge, Wassergüte und saisonaler Dynamik;
5. in der Erhaltung und pfleglichen Nutzung der Teichkette, bestehend aus Damenteich, den beiden Herrenteichen, Großem und Kleinem Tiergartenteich, Oberem und Unterem Zeisigteich, Wüstem Teich, Finkenmühlteich und Ringels Teich als abgestufte Folge von flachen, oligotrophen bis mesotrophen Standgewässern mit ihrer jeweils spezifischen Flora und Fauna;

6. in der Erhaltung der im kleinräumigen Mosaik ausgeprägten, mageren und sich im Feuchtegrad unterscheidenden Tal- und Auewiesen durch pflegliche Nutzung unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Biotop- und Artenschutzfunktionen;
7. in der Erhaltung und natürlichen Entwicklung der bachbegleitenden Erlen-Eschen-Wälder, Erlenbrüche und Sumpfwälder in der gebietstypischen kleinräumigen Differenzierung und Vernetzung;
8. in der Erhaltung der Wälder im Quell- und Einzugsgebiet und ihre Entwicklung gemäß dem standörtlichen Vegetationspotenzial als Dauerwald mit hohem Natürlichkeitsgrad hinsichtlich Baumartenmischung, Altersklassenverteilung, Totholzanteil und Naturverjüngung;
9. in der Bewahrung bzw., wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der
 - oligo- bis mesotrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3130),
 - eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150),
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260),
 - Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430),
 - Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510),
 - Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110),
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160),
 - bodensauren Eichenwälder (Lebensraumtyp 9190) und
 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit dieser Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind;

10. in der Bewahrung bzw., wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate;
11. in dem Schutz von Lebensräumen und Vermehrungsstätten für seltene und störungsempfindliche Vogelarten mit teilweise großen Raum- und speziellen Habitatansprüchen, insbesondere von Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Dohle (*Corvus monedula*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schellente (*Bucephala clangula*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Teich-, Drossel- und Schilfrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*, *A. arundinaceus* und *A. schoenobaenus*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*);
12. in der Erhaltung des harmonischen Bildes einer in historischen Zeiträumen gewachsenen, kleinteiligen Kulturlandschaft;

13. in dem Erhalt und der Förderung eines vitalen Altbaumbestandes der Weißtanne (*Abies alba*) einschließlich zahlreicher Setzlinge auf dem Flurstück Nr. 1269 der Gemarkung Linz der Gemeinde Schönfeld;
14. in dem Erhalt und der Förderung vitaler Bestände der Fichte (*Picea abies*) in der Rasse der Lausitzer Tieflandsfichte auf quelligen und anmoorigen Standorten auf den Flurstücken Nr. 1162/1, 1163/1, 1166/1, 1170/1, 1171/1, 1175/1, 1178/1, 1179/1, 1182/1 (alle tw.) der Gemarkung Ponickau der Gemeinde Thiendorf und 1270/1 der Gemarkung Linz der Gemeinde Schönfeld und
15. in dem Erhalt und der Förderung eines Massenbestandes des Breitblättrigen Knabenkrautes (*Dactylorhiza majalis*) auf den Flurstücken Nr. 96 und 97 der Gemarkung Kraußnitz der Gemeinde Schönfeld.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können;
 4. Auffüllungen und Ablagerungen vorzunehmen;
 5. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
 6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
 8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
 9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 11. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;

12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
 13. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, mit Fahrzeugen zu befahren, auf diesen Flächen zu reiten oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;
 14. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen und zu unterhalten;
 15. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder
 16. Gewässerausbaumaßnahmen durchzuführen.
- (3) Der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 34 Sächsisches Wassergesetz, insbesondere Baden, Tränken, Eissport oder Befahren mit Fahrzeugen) ist mit Ausnahme des Wüsten Teiches ausgeschlossen, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:
- a) Untersuchungen der Naturschutzfachbehörden zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes;
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung
 1. der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart, mit der Einschränkung, dass für unbefestigte Wege nur landschaftstypische Mineralien verwendet werden dürfen und
 2. der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation;
 - c) Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Gewässerausbaumaßnahmen zur Renaturierung von Gewässern nach Genehmigung der Naturschutzbehörde;
 - d) die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Einrichtung;
 - e) von der Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Pflegemaßnahmen und
 - f) behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen und die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen.
- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Abs. 1, Buchst. a und b sind der Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb von sechs Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

- (3) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen Meliorationsanlagen und Entwässerungsgräben sowie das Freihalten von landwirtschaftlicher Nutzfläche von Gehölzeinwuchs
- a) ohne Grünland in Acker umzuwandeln sowie ohne Einebnungen und Planierungen;
 - b) ohne Grünland zu erneuern (Nachsaat durch Übersaat ist möglich);
 - c) ohne Pflanzenbehandlungsmittel i. S. des Pflanzenschutzgesetzes auf Grünland anzuwenden (die horstweise Bekämpfung von Ampfer und Brennesseln ist gestattet);
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 - e) ohne Tränkestellen an den Gewässern;
 - f) ohne Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen;
 - g) bei Auszäunung der Gewässer bei Beweidung (Weidezäune müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante einhalten);
 - h) ohne Zufütterung auf der Weide (Zufütterung der Rinder zur gezielten Vorbeugung der Weidetetanie bleibt erlaubt);
 - i) ohne Silagen anzulegen oder Ballensilage länger als zehn Tage nach der Ernte zu lagern (Die Lagerung von Ballensilage unmittelbar an Wirtschaftswegen bleibt zulässig.);
 - j) ohne Weihnachtsbaumkulturen anzulegen und
 - k) ohne auf den Flurstücken 96 und 97 der Gemarkung Kraußnitz der Gemeinde Schönfeld zu düngen, Gülle- oder Klärschlamm auszubringen oder Pflanzenbehandlungsmittel i. S. des Pflanzenschutzgesetzes anzuwenden.
- (4) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:
- a) mit ausschließlicher Förderung standortgerechter und autochthoner Baum- und Straucharten, dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen Forste in Richtung naturnaher Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur. Der auf dem Flurstück Nr. 1269 der Gemarkung Linz der Gemeinde Schönfeld stockende Generhaltungsbestand der Baumart Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) ist hiervon ausgenommen;
 - b) mit Förderung strukturreicher Waldränder im Grenzbereich zum Offenland und an Gewässerufern;
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 - d) ohne Pflanzenbehandlungsmittel i. S. des Pflanzenschutzgesetzes anzuwenden (notwendige Waldschutzmaßnahmen bleiben nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausgenommen);

- e) ohne Wirtschaftswege neu anzulegen oder auszubauen;
 - f) unter Verwendung boden- und bestandsschonender Bewirtschaftungsverfahren und Geräte;
 - g) mit der Aufstellung erforderlicher Kulturgatter;
 - h) mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 1. März eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können (notwendige Waldschutzmaßnahmen und Nadelbaumpflanzungen bleiben nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausgenommen) und
 - i) mit Verzicht, den Holzvorrat eines Bestandes auf weniger als 40 Prozent des Ertragstafelvorrates abzusinken. Ausgenommen sind Femel- und Lochhiebe zur Einleitung oder Förderung von Naturverjüngung bzw. zum Zweck des Vor- oder Unteranbaus nach Genehmigung der Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Wüsten Teich, im Finkenmühlteich und in Ringels Teich in der bisherigen Art und Weise, ggf. für die Geltungsdauer einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehenden Gestattung und mit Ausnahme des Angelns:
- a) ohne die natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen in Teichen zu entfernen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Naturschutzbehörde;
 - b) ohne gebietsfremde Pflanzen einzubringen;
 - c) ohne den natürlichen Uferbewuchs zu beeinträchtigen und
 - d) mit der Maßgabe, dass Düngung oder der Einsatz von Chemikalien mit Ausnahme des Einsatzes von Kalkmergel und den zur Fischkrankheitsbekämpfung notwendigen Maßnahmen unzulässig ist.
- (6) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
- a) die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern verboten ist;
 - b) sonstige Jagd- und Hegeeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedürfen;
 - c) die Jagd mit Schlageisen verboten ist und
 - d) die Jagd auf Federwild an Teichen, Sümpfen und Röhrichten verboten ist.
- (7) Unbeschadet der in § 5 Abs. 1 bis 6 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde folgende Maßnahmen vorbehalten:
- a) Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 5 (1) a) freigestellt sind;
 - b) das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit sie nicht gemäß § 5 (1) a) freigestellt sind;

- c) die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 61 Sächsischer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder die maßnahmebezogene befristete Anlage von Wirtschaftswegen, die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen;
 - d) die Kennzeichnung von Wegen und
 - e) die Einleitung von Niederschlagswasser, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist oder die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser.
- (8) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (9) Genehmigungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind:
- a) die Erhaltung und zielgerichtete Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Wälder bei Ausrichtung der forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen auf das natürliche standörtliche Vegetationspotenzial und die Gewährleistung eines ausreichenden Alt- und Totholzanteiles;
 - b) die Erhaltung und zielgerichtete Pflege der kleinflächigen Vorkommen artenreicher Grünlandgesellschaften mittels einer an das Arteninventar angepassten, mosaikartigen und extensiven Bewirtschaftung und
 - c) die Unterhaltung des bestehenden Feld- und Wegesystems ohne weiteren Neu- oder grundhaften Ausbau.
- (2) Für die Gewährleistung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere im Managementplan für das SCI Nr. 088E „Linzer Wasser und Kieperbach“ (4648-303), der vom Regierungspräsidium Dresden am 30. November 2007 für behördenverbindlich erklärt wurde, flurstücks- und zweckbezogen dargestellt.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung insbesondere der nach Maßgabe des FFH - Managementplanes für das SCI Nr. 088E „Linzer Wasser und Kieperbach“ vom 31. Mai 2006 erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abschließen.
- (4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele des FFH - Gebietes „Linzer Wasser und Kieperbach“ im Naturschutzgebiet nicht anderweitig gewährleistet werden können, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere nach Maßgabe des FFH - Managementplanes gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzern anordnen.

§ 7
Befreiungen

- (1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - c) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Die Befreiung darf den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
 - 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
 - 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können;
 - 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen und Ablagerungen vornimmt;
 - 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
 - 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
 - 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
 - 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Markierungszeichen aufstellt oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte anbringt;
 - 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
 - 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
 - 11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;

12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
 13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege betritt, mit Fahrzeugen befährt, auf diesen Flächen reitet oder Hunde unangeleint laufen lässt;
 14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anmacht und unterhält;
 15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
 16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Gewässerausbaumaßnahmen durchführt oder
 17. entgegen § 4 Abs 3 oberirdische Gewässer zum Baden, Tränken, Eissport oder Befahren mit Fahrzeugen nutzt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 Buchstabe c Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Gewässerausbaumaßnahmen zur Renaturierung von Gewässern ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt;
 2. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a Grünland in Acker umwandelt oder Einebnungen und Planierungen vornimmt;
 3. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe b Grünland mit Ausnahme der Nachsaat durch Übersaat erneuert;
 4. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe c Pflanzenbehandlungsmittel i. S. des Pflanzenschutzgesetzes auf Grünland mit Ausnahme zur horstweisen Bekämpfung von Ampfer und Brennesseln anwendet;
 5. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe d zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchführt;
 6. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe e Tränkestellen an den Gewässern einrichtet oder unterhält;
 7. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe f Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt;
 8. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe g die Gewässer bei Beweidung nicht auszäunt;
 9. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe h auf der Weide zufüttert;
 10. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe i Silagen anlegt oder Ballensilage lagert;
 11. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe j Weihnachtsbaumkulturen anlegt;
 12. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe k auf den Flurstücken 96 und 97 der Gemarkung Kraußnitz der Gemeinde Schönfeld düngt, Gülle- oder Klärschlamm ausbringt oder Pflanzenbehandlungsmittel i. S. des Pflanzenschutzgesetzes anwendet.


13. entgegen § 5 Abs. 4 Buchstabe c zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchführt;
 14. entgegen § 5 Abs. 4 Buchstabe d Pflanzenbehandlungsmittel i. S. des Pflanzenschutzgesetzes anwendet;
 15. entgegen § 5 Abs. 4 Buchstabe e Wirtschaftswege neu anlegt oder ausbaut;
 16. entgegen § 5 Abs. 4 Buchstabe h Forstarbeiten außerhalb des Zeitraumes zwischen dem 1. August und dem 1. März eines jeden Jahres ohne schriftliche Ausnahme der Naturschutzbehörde durchführt,
 17. entgegen § 5 Abs. 4 Buchstabe i den Holzvorrat eines Bestandes auf weniger als 40 Prozent des Ertragstafelvorrates absenkt oder Femel- und Lochhiebe zur Einleitung oder Förderung von Naturverjüngung bzw. zum Zweck des Vor- oder Unteranbaus ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt;
 18. entgegen § 5 Abs. 5 Buchstabe a die natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen in Teichen ohne Ausnahme der Naturschutzbehörde entfernt;
 19. entgegen § 5 Abs. 5 Buchstabe b gebietsfremde Pflanzen einbringt;
 20. entgegen § 5 Abs. 5 Buchstabe c den natürlichen Uferbewuchs erheblich beeinträchtigt;
 21. entgegen § 5 Abs. 5 Buchstabe d düngt oder Chemikalien einsetzt;
 22. entgegen § 5 Abs. 6 Buchstabe a Wildfütterungen oder Wildäcker anlegt oder betreibt;
 23. entgegen § 5 Abs. 6 Buchstabe b sonstige Jagd- und Hegeeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde betreibt oder einrichtet;
 24. entgegen § 5 Abs. 6 Buchstabe c die Jagd mit Schlageisen durchführt oder
 25. entgegen § 5 Abs. 6 Buchstabe d die Jagd auf Federwild an Teichen, Sümpfen und Röhrichten ausübt;
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde
1. entgegen § 5 Abs. 7 Buchstabe a Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 5 (1) a) freigestellt sind, durchführt;
 2. entgegen § 5 Abs. 7 Buchstabe b das Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit sie nicht gemäß § 5 (1) a) freigestellt sind, betritt;
 3. entgegen § 5 Abs. 7 Buchstabe c die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 61 Sächsischer Bauordnung oder die Anlage befristeter Wirtschaftswege, die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen, vornimmt;
 4. entgegen § 5 Abs. 7 Buchstabe d Wege kennzeichnet oder

5. entgegen § 5 Abs. 7 Buchstabe e die Einleitung von Niederschlagswasser, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist oder die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser vornimmt.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5 in Kraft.

Meißen, den 14.1.2010


Arndt Steinbach
Landrat

